



Absender: Finanz- und Rechnungswesen

Vorlage Nr.: 2021/0283

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 05.10.2021

Aktenzeichen:

Mitteilungsvorlage

Kreditaufnahmen im Rahmen des Finanzhaushaltes

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Von den nachstehenden Kreditaufnahmen des Landkreises Kassel wird Kenntnis genommen:

KA-Beschl. vom	Betrag/EUR	Kreditgeber	Zinssatz v. H.	Tilgungssatz v. H.	jährl. Schuldendienst
27.07.2021	5.650.000,00	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	0,01 %	5 %	Tilgung jährlich 282.500,00 Euro, erstmals ab 2022
	Auszahlungstag = 01.09.2021	3 maßnahmebezogene Einzeldarlehen aus dem Hess. Investitionsfonds, Abt. C, Kontingent 2021, zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen zur Mitfinanzierung folgender Investitionsmaßnahmen: Neubau einer Sporthalle für die Herderschule in Kassel (I2304-02) Errichtung eines Schulgebäudes für	fest bis Laufzeitende = 15.12.2041		Zinsen für die gesamte Laufzeit: 5.979,84 Euro (Ratendarlehen)

21.09.2021	14.000.000,00	die Grundschule Baunatal-Großenr. (12303-02) Grundh. Erneuerung der Sporthalle an der Gesamtschule Wolfhagen (12305-02)	0,39 %	5 %	Tilgung jährlich 700.000,00 Euro Zinsen jährlich durchschnittlich: ca. 27.642 Euro (Ratendarlehen)
	Auszahlungstag = 01.10.2021	Kasseler Sparkasse Kreditmarktdarlehen zur Sicherstellung von Kapitalzuführungen an den Eigenbetrieb Kliniken des Landkreises Kassel in 2021 sowie zur Mitfinanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des HH-Jahres 2020	fest bis Laufzeitende = 30.09.2041		

Sachverhalt:

Nach § 103 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der bis zum 31.12.2015 gültigen Fassung entschied die **Gemeindevertretung** über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, soweit sie keine andere Regelung getroffen hatte.

Vor diesem Hintergrund hatte der Kreistag mit Beschluss vom 07.10.1993 dem Kreisausschuss die endgültige Beschlussfassung über die nach der jeweiligen Haushaltssatzung zur Finanzierung des Finanzhaushaltes vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Kreditbedingungen nach § 29 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 1 HGO mit der Maßgabe übertragen, den Haupt- und Finanzausschuss über die Kreditaufnahmen zu informieren.

Durch das Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 erfolgte u. a. auch eine Neuregelung des §103 HGO.

Nach § 103 Abs. 1 HGO in der ab 01.01.2016 gültigen Fassung entscheidet der **Gemeindevorstand** über die Aufnahme von Krediten und die Kreditbedingungen, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstands übertragen.

Da der Kreistag bisher (ab 01.01.2016) keine andere Regelung getroffen hat ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben, so dass grundsätzlich keine Information des Haupt- und Finanzausschusses über die Kreditaufnahmen erfolgen müsste.

Seitens der Verwaltung ist aber beabsichtigt, den Haupt- und Finanzausschuss auch zukünftig über die Kreditaufnahmen und Kreditbedingungen zu informieren, soweit dies gewünscht wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird daher gebeten, Kenntnis zu nehmen.

Siebert
Landrat

Anlage/n: